

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. März 1995

650. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Herrliberg ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Der Plan mit den Waldgrenzen wurde vom 20. Juni bis 20. Juli 1994 öffentlich aufgelegt. Von zwei eingereichten Einsprachen konnte eine nicht erledigt werden. Ein bereits im Herbst 1993 eingeleitetes Waldfeststellungsverfahren für die Bestockung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2400, 4392 und 4408 ist überdies noch hängig. Ende Januar 1995 ist eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht worden.

Die Waldgrenzen gemäss Art. 10 und 13 WaG können daher mit Ausnahme der strittigen Bestockungen festgesetzt werden.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Herrliberg wird im Sinne der Erwägungen gemäss den Waldgrenzenplänen Nrn. 1-8 1:500 vom 8. April 1994 festgesetzt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorliegen des Bundesgerichtsentscheides betreffend Waldfeststellung auf den Parzellen Kat.-Nrn. 2400, 4392 und 4408, Waldgrenzenplan Nr. 9, die Abgrenzung dieser Bestockung vorzunehmen.

III. Die Gemeinde Herrliberg wird eingeladen, die Waldgrenze in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

IV. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass die Waldfeststellung des Regierungsrates innert dreissig Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg, das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern, den Schweizerischen Bund für Naturschutz, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Heimatschutz, Post-

fach, 8032 Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller